

Merkblatt Kfz – Handel in der Europäischen Union (innergemeinschaftliche Lieferung)

1. Verkauf eines Neufahrzeugs im Sinne des § 1b Absatz 3 UStG (nicht mehr als 6.000 km oder die erste Inbetriebnahme liegt nicht mehr als 6 Monate zurück)			
Käufer ist...	Art der Lieferung	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweise b) Buchnachweis
Unternehmer	in allen Fällen	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung; USt-IdNr. des Kunden festhalten. Der Kunde muss den Kauf in seinem Heimatstaat besteuern.) Rechnungsinhalt: Rechnung muss alle Angaben nach § 14 Abs. 1 enthalten, außerdem <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungsort • eigene USt.-IdNr. und USt.-IdNr. des Kunden • Hinweis auf Steuerfreiheit gem. § 4 Nr. 1b UStG • Zusatzangaben weil Neufahrzeug § 14 a UStG <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum - Motorleistung - Kilometerstand - Erstinbetriebnahme • Frist für Rechnungsstellung (§ 14a Abs. 3 S. 1 UStG) 15. Tag nach Ablauf des Liefermonats 	a) § 17a UStDV b) § 17c Abs. 1. U 2 UStDV
Privatperson	in allen Fällen	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung eines „Neufahrzeugs“; der Kunde muss den Kauf in seinem Heimatstaat besteuern.) Rechnungsinhalt: Rechnung muss alle Angaben nach § 14 Abs. 4 enthalten, außerdem <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Steuernummer oder USt-IdNr. • Hinweis auf Steuerfreiheit gem. § 4 Nr. 1b UStG • Zusatzangaben weil Neufahrzeug § 14 a UStG <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum - Motorleistung - Kilometerstand - Erstinbetriebnahme • Frist für Rechnungsstellung (§ 14a Abs. 3 S. 1 UStG) 15. Tag nach Ablauf des Liefermonats 	a) § 17a UStDV b) § 17c Abs. 1 u. 4 UStDV

2. Verkauf eines Gebrauchtwagens in das EU-Ausland			
2.1. Der Kfz-Händler hat den Gebrauchtwagen zuvor von einer Privatperson erworben			
Käufer ist...	Art der Lieferung	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweise b) Buchnachweis
Unternehmer	in allen Fälle	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung; USt-IdNr. des Kunden festhalten. Der Kunde muss den Kauf in seinem Heimatstaat besteuern.) Rechnungsinhalt: wie bei Neuwagen Verkauf steuerpflichtig - ohne Umsatzsteuerausweis , wenn Veräußerung unter Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG (§ 25a Absatz 5 S. 1 UStG)	a) § 17a UStDV b) § 17c Abs. 2 UStDV
			c)

Privatperson	in allen Fällen	steuerpflichtig - ohne Umsatzsteuerausweis! (Verkauf unterliegt der Differenzbesteuerung) Alle normalen Pflichtangaben § 14 Abs. 4 UStG; Zusatzpflicht weil Differenzbesteuerung § 14 a Abs. 6 S. 2 UStG) Rechnungshinweis „Gebrauchsgegenstände / Sonderregelung“	--
2.2. Der Kfz-Händler hat den Gebrauchtwagen zuvor von einem Unternehmer erworben			
Käufer ist...	Art der Lieferung	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweise b) Buchnachweis
Unternehmer	in allen Fällen	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung; USt-IdNr. des Kunden festhalten. Der Kunde muss den Kauf in seinem Heimatstaat besteuern.) Rechnungsinhalt: wie bei Neuwagen Verkauf	a) § 17a UStDV b) § 17c Abs. 2 UStDV
Privatperson	Abholung	steuerpflichtig - mit deutscher Umsatzsteuer Alle normalen Pflichtangaben § 14 Abs. 4 UStG; keine Zusatzpflichten	--
	Versendung oder Beförderung	steuerpflichtig - mit deutscher Umsatzsteuer wenn Lieferschwelle im Bestimmungsstaat nicht überschritten ist und nicht auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichtet wurde. Alle normalen Pflichtangaben keine Zusatzpflichten	--
		steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer des Bestimmungslands , wenn Lieferschwelle im Bestimmungsstaat überschritten ist oder der deutsche Unternehmer auf sie verzichtet hat. Rechnungsinhalt richtet sich nach dem Umsatzsteuerrecht des Bestimmungslandes, welches dem Deutschen weitestgehend entsprechend dürfte.	--
3. Kfz-Reparatur oder Zubehörverkauf mit Einbau für einen Kunden aus dem EU-Ausland			
Käufer ist...	Art der Lieferung	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweise b) Buchnachweis
Unternehmer	Werkleistung	in Deutschland nicht steuerbar , (Kunde schuldet im Heimatstaat die Umsatzsteuer für die Leistung) wenn Kunde USt-IdNr. eines anderen Mitgliedsstaats verwendet und repariertes Kfz nicht in Deutschland bleibt. USt-IdNr. des Kunden festhalten. Alle "normalen Pflichtangaben" Zusatzpflichten, weil EU-B2B-Leistung (§ 14 a Abs. 1 UStG) - Eigene USt-IdNr. - USt-IdNr. des Kunden - Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ Rechnungsfrist (§ 14 a Abs. 3 S. 1 UStG) 15. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Reparatur ausgeführt wurde..	--
		steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer , wenn Kunde keine USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaats verwendet oder repariertes Kfz in Deutschland bleibt.	
	Werklieferung	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung; USt-IdNr. des Kunden festhalten. Der Kunde muss die Werklieferung in seinem Heimatstaat besteuern.) Rechnungsinhalt: wie bei Neuwagen-Verkauf	a) § 17a UStDV b) § 17c Abs. 2 UStDV
Privatperson	jede Leistung	steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer	

4. Zubehörverkauf ohne Einbau für einen Kunden aus dem EU-Ausland (kein unmittelbarer Zusammenhang mit Kfz-Leistung)			
Käufer ist...	Art der Lieferung	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweise b) Buchnachweis
Unternehmer	in allen Fällen	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung; USt-IdNr. Des Kunden festhalten. Der Kunde muss die Lieferung in seinem Heimatstaat besteuern.) Rechnungsinhalt: wie bei Neuwagen-Verkauf	a) § 17a UStDV b) § 17c Abs. 2 UStDV
Privatperson	Abholung	steuerpflichtig - mit deutscher Umsatzsteuer Alle normalen Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG), keine Zusatzpflichten	--
	Versendung oder Beförderung	steuerpflichtig - mit deutscher Umsatzsteuer wenn Lieferschwelle im Bestimmungsstaat nicht überschritten und Liefergegenstand keine verbrauchssteuerpflichtige Ware (Mineralöle) ist. Alle normalen Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG), keine Zusatzpflichten	--
		steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer des Bestimmungsstaates , wenn Lieferschwelle im Bestimmungsstaat überschritten ist oder auf die Anwendung verzichtet wurde oder eine verbrauchssteuerpflichtige Ware (Mineralöle) geliefert wird. Rechnungsinhalt richtet sich nach dem Umsatzsteuerrecht des Bestimmungslandes	--

Erläuterungen:

1. Beförderung, Versendung oder Abholung

- **Beförderung:** Der Liefergegenstand wird **vom Kfz-Händler** oder eines seiner Mitarbeiter in das EU-Ausland verbracht.
- **Versendung:** Der Liefergegenstand wird von einem Dritten (zum Beispiel Spediteur) **im Auftrag des Kfz-Händlers** in das EU-Ausland verbracht.
- **Abholung:** Die Beförderung oder Versendung wird **vom Kunden** selbst durchgeführt.



2. Werklieferung und Werkleistung

Werklieferung- und -leistung werden nach A 144 Absatz 2 UStR abgegrenzt.

- **Werklieferung:** Kfz-Reparatur, bei der der Materialanteil mehr als 50 Prozent des Rechnungsbetrages ausmacht (Beispiel: Einbau eines Austauschmotor für € 4.000,-- davon entfallen € 2.500,-- auf den Austauschmotor, € 1.500,-- auf die Lohnkosten)
- **Werkleistung:** Kfz-Reparaturen oder andere Aufträge (zum Beispiel Inspektionen), bei denen der Materialanteil nicht mehr als 50 Prozent des Rechnungsbetrages ausmacht und die verwendeten Ersatzteile nur „Nebenstoffe“ sind (zum Beispiel: Bremsflüssigkeit, Öl etc.)

3. Lieferschwelle

Die Lieferschwelle hat nur Bedeutung bei der Versendung/Beförderung von Gegenständen **an Privatpersonen** aus dem EU-Ausland. Sobald die Lieferungen in einem bestimmten EU-Staat ein gewisses Volumen („Lieferschwelle“) erreicht, wird der Lieferort - und damit das Besteuerungsrecht - aus dem Ursprungsland des Gegenstandes (zum Beispiel Deutschland) in das Bestimmungsland (zum Beispiel Frankreich) verlagert. Die Lieferschwelle umfasst nur Umsätze an Privatpersonen.

**Nur relevant bei
Verkauf an
Privatpersonen**

Beachten Sie: Die Anwendung der Lieferschwelle führt für deutsche Kfz-Händler in der Regel zu Nachteilen, da der Umsatzsteuersatz in fast allen EU-Staaten höher ist als in Deutschland. Daneben bringt die Versteuerung im anderen Mitgliedstaat zusätzliche Pflichten (Einschaltung eines Fiskalvertreters, Abgabe einer Umsatzsteuer-Erklärung im Ausland). Deshalb sollten Sie versuchen, die Lieferschwellen der einzelnen Länder zu unterschreiten. Bei der Beförderung oder Versendung „verbrauchssteuer-pflichtiger Waren“ (zum Beispiel Mineralöle) gilt die Ortsverlagerung unabhängig vom Erreichen der Lieferschwelle.

4. Beleg- und Buchnachweis

Alle steuerfreien Umsätze müssen durch Belege nachgewiesen werden. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung buchmäßig nachzuweisen. Die Umsatzsteuerbefreiungen hängen also von miteinander verzahnten Nachweisen ab, dem „Belegnachweis“ (§§ 13, 17c UStDV)

**Verzahnung von
Beleg- und
Buchnachweis**

Die Aufzeichnungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar nach dem steuerfreien Umsatz zu erstellen;
- die Belege müssen geordnet abgelegt werden;
- die Bucheinträge und Belege müssen aufeinander verweisen;
- die Entgelte müssen nach den einzelnen steuerfreien Umsatzarten getrennt aufgezeichnet werden (eigene Konten für steuerfreie Ausfuhren, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, Versandumsätze, steuerpflichtige Umsätze).

Der folgenden Checkliste können Sie entnehmen, woraus die gesetzlich geforderten Beleg- und Buchnachweise in Einzelnen bestehen. Unter „Belegnachweis“ ist der Nachweis zu verstehen, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Der „Buchnachweis“ konkretisiert die Voraussetzung der Steuerfreiheit einschließlich der USt.-IdNr. des Kunden in der Buchführung. Da nur die **richtige** USt.-IdNr. des **wirklichen** Abnehmers die Vertrauensschutzregelung (§ 6a Absatz 4 Satz 1 UStG) wahr, sollten Sie zusätzlich zu den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten die Art der Geschäftsanbahnung (schriftlich, telefonisch, persönlich), die Art der Übergabe (mit Vollmacht bei Abholung durch einen Beauftragten) und die Art der Bezahlung (Bezahlung durch Dritte oder Barzahlung ist bedenklich) festhalten.

Belegnachweis	
Art der Lieferung	Belege nach § 17a UStDV
Versendung oder Beförderung durch den Unternehmer oder Abnehmer	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsdoppel - Gelangensbestätigung = Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abnehmers • Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung (bei Fahrzeugen: Fahrzeug- Identifikationsnummer) • Ort und Monat des Erhalts des Gegenstandes bei Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder bei Versendung durch den Abnehmer • Ort und Monat des Endes der Beförderung bei Beförderung durch den Abnehmer • Ausstellungsdatum der Bestätigung • Unterschrift des Abnehmers oder Beauftragten (Achtung: Nachweis den Vertretungsberechtigung erforderlich) • Unterschrift bei elektronischer Übermittlung nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder Beauftragten begonnen hat. Angaben müssen dem Abnehmer zugerechnet werden können, z.B. Verwendung einer bekannten E-Mail-Adresse des Käufers. Übermittlung auch auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, Computer-Telefax oder Fax-Server, Web- Download • Aufbewahrung auch in ausgedruckter Form möglich. - Bei Übermittlung per E-Mail Aufbewahrung auch der E-Mail, nicht nur des Anhangs.
Versendung durch Unternehmer oder Abnehmer	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsdoppel - Versendungsbeleg, insbesondere handelsrechtlicher Frachtbrief (z.B. CMR-Frachtbrief). - Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers, sowie Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstandes erforderlich - Spediteurbescheinigung - Muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, sowie das Ausstellungsdatum - Name und Anschrift des liefernden Unternehmens, sowie des Auftraggebers der Versendung ... - Menge des Gegenstandes der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung - Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort - Monat, in dem die Beförderung geendet hat. - Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind. - Die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers (nicht erforderlich bei elektronischer Übermittlung) - Siehe Muster - Transportprotokoll - Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters - Spediteurversicherung und Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung von einem Bankkonto des Abnehmers
Bei Beförderung oder Versendung im gemeinschaftlichen Versandverfahren wahlweise auch:	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Abgabestelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt oder - Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit der Eingangsbestätigung der Bestimmungszollstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.
	-

Beförderung eines Kfz durch den Abnehmer	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung - Einfache Kopie ausreichend - Nachweis muss Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten - Nicht ausreichend, dass Fahrzeug auf andere Personen als den Erwerber zugelassen wird
---	---

Buchnachweis	
Art der Lieferung	Art der Aufzeichnung für den buchmäßigen Nachweis (§ 17c UStDV)
Beförderung/Versendung oder Abholung ins übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17c Abs. 2 UStDV)	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Abnehmers und (bei Abholung) des Abholers durch Ausweiskopie - Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt durch Ausweiskopie - Gewerbebranchen- oder Berufsbezeichnung des Abnehmers durch Handelsregisterauszug - USt-IdNr. des Abnehmers (Pflicht!) qualifizierte Bestätigung durch das Bundesamt für Finanzen - Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands - Tag der Lieferung - vereinbartes Entgelt; bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung - Art und Umfang einer Be- oder Verarbeitung des Gegenstands vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet - die Beförderung/Versendung ins das übrige Gemeinschaftsgebiet durch schriftliche Bestätigung - den konkreten Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet durch schriftliche Bestätigung - bei Fahrzeugen: Fahrzeug-Identifikationsnummer
Abnehmer eines neuen Fahrzeugs verwendet <u>keine USt-IdNr.</u> (§ 17c Abs. 4 UStDV):	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Erwerbers (Ausweis kopieren) - handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeugs - Tag der Lieferung - vereinbartes Entgelt; bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung - die Merkmale „Fahrzeug“ und „neues“ Fahrzeug (Hubraum, Motorleistung, Kilometerstand und Zeitpunkt der Erstzulassung) - die Beförderung/Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet - den konkreten Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

<p>Zusatznachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrung der gesamten Korrespondenz mit dem Leistungsempfänger - Aufzeichnung der Art der Geschäftsanbahnung (schriftlich, telefonisch, persönlich), die Art der Übergabe (z.B. durch Vollmacht bei Abholung durch den Beauftragten) und die Art der Bezahlung (Bezahlung durch Dritte oder Barzahlung ist bedenklich) - Schriftliche Bestätigung der unternehmerischen Verwendung des Liefergegenstandes durch den ausländischen Abnehmer formlos per Unterschrift - Anforderungen des Handelsregisterauszuges des Abnehmers - Qualifiziertes Bestätigungsverfahren für jedes Geschäft, auch bei bekannten Kunden bei Scheinunternehmen kann das Bundesamt für Finanzen nämlich die USt-IdNr. auch Wochen später rückwirkend für ungültig erklären. Mögliche Folge: Finanzverwaltung stuft den Fahrzeugverkauf an den ausländischen Abnehmer als umsatzsteuerpflichtig ein, so dass der Fahrzeuglieferant die Umsatzsteuer schuldet. - Eine einfache Bestätigung einer ausländischen USt-IdNr. können Sie auf der Internetseite des BZSt erhalten (http://evatr.bff-online.de/eVatR). Daneben können Sie postalisch, telefonisch, per Telefax oder E-Mail eine qualifizierte Anfrage an das BZSt richten. Sie können hierfür das Kontaktformular auf der Internetseite des BZSt nutzen (http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/005_ustidnr/517_kontakt/index.php). Die Antwort erfolgt grundsätzlich schriftlich, bei Internetanfragen allerdings nur auf Wunsch des Anfragers.
